

Das Recht auf Arbeit

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerinnenzeitung**

Band (Jahr): **39 (1934-1935)**

Heft 8

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-313036>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

den guten Seiten unseres Volkes gar nicht passt, wenn oft ganz einsichtslose Männer unverheirateten und schwer um ihre Existenz kämpfenden Frauen das Brot neiden, das sie verdienen. Das passt nicht zu einem ernsthaft arbeitenden Volke und nicht zum Gedanken der Volksgemeinschaft. » Aus « Die Frau ».

Das Recht auf Arbeit

Wir haben seinerzeit in Nr. 3 der « Lehrerinnen-Zeitung » des laufenden Jahrgangs unter dem Titel « Sanierung der bernischen Staatsfinanzen und Lehrerinnenbesoldung » mitgeteilt, von welchen unerhörten Abbauvorschlägen die bernischen Lehrerinnen bedroht waren.

Laut « Schweizer Frauenblatt » hat nun die grossrätliche Kommission zu jenen Vorschlägen Stellung genommen und u. a. folgende Änderungen beschlossen:

- a) Streichung der Bestimmung, welche die Besoldungen der Lehrerinnen reduzieren wollte. Es wurde als unbillig bezeichnet, aus der vor einem Jahr revidierten Besoldungsordnung eine gewisse Gruppe gesondert herauszunehmen, dazu noch eine, die sich nicht mit dem Stimmzettel wehren kann. Eine neue Einschätzung der Arbeit der Frau im Verhältnis zu der des Mannes, um die es bei dieser Besoldungsherabsetzung geht, dürfe nicht so unter der Hand in ein Sanierungsgesetz eingeschmuggelt werden.
- b) In bezug auf das Doppelverdienertum, in dem Sinn gemeint, dass den verheirateten Lehrerinnen (sowie allen in der Staatsverwaltung und den Staatsbetrieben beschäftigten verheirateten Frauen) keine Alterszulagen mehr ausgerichtet werden sollten, wünschte die Kommission eine Formulierung, die grundsätzlich das Doppelverdienertum bekämpft, aber die Möglichkeit offen lässt, die einzelnen Fälle einer Prüfung zu unterziehen und sozial begründete Doppelverdienerverhältnisse bestehen zu lassen. Sie wies den betreffenden Artikel an die Regierung zurück.

Damit ist in beiden Fällen eine Entscheidung getroffen worden, der für die Bewertung der Frauenarbeit und für das Doppelverdienertum prinzipielle Bedeutung zukommt.

Gleiche Arbeit — gleicher Lohn

Dem Frauenblatt « Le Mouvement Feministe » wurde geschrieben: « Um irrtümlichen Ansichten der Bevölkerung bei Anlass der Debatten über die Besoldungseinsparungen in Genf zu begegnen, haben die Lehrerinnen Genfs an den Grossen Rat folgende Eingabe gerichtet:

1. Als gute Patrioten sind sie mit einer den finanziellen Verhältnissen Rechnung tragenden Reduktion der Gehälter einverstanden wie alle andern Staatsbeamten. Aber sie protestieren nachdrücklich gegen eine Reduktion ihres Einkommens um 50 bis 16% nur weil sie Frauen sind.
2. Sie erklären, dass sie durch gleiche Ausbildung wie diejenige der Kollegen ist, durch ein gleiches Arbeitspensum und durch gewissenhafte